



BAMF



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

Region Hannover

Ausländer-Asylrecht

Postfach 147

30001 Hannover

**Bearbeitende Stelle:**  
Referat 553 AS Oldenburg

Hausanschrift: Klostermark 70-80  
26135 Oldenburg

Postanschrift: Klostermark 70-80  
26135 Oldenburg

Tel.: 0441 [redacted]

Fax: 0441 [redacted]

**gefaxt am**  
**13. März 2017**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

(Bei Antwort bitte angeben)

☎ (Durchwahl)  
107

Datum

13.03.2017

### Asylverfahren des/der

Vorname/NAME

geb. am

[redacted] [redacted]

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat durch Beschluss vom 10.03.2017 (Az: 2 ME 63/17) den Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO unanfechtbar abgelehnt, siehe Anlage.

Im Auftrag

[redacted]

**Region Hannover**  
Der Regionspräsident  
- über Telefax -  
  
13. März 2017  
  
Dez.                      FB

D0129

Hausanschrift Zentrale:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90343 Nürnberg

Internet:  
[www.bamf.de](http://www.bamf.de)  
E-Mail:  
[Poststelle@bamf.bund.de](mailto:Poststelle@bamf.bund.de)

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0  
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:  
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,  
Dienstszitz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche  
Bundesbank, Filiale Regensburg,  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07  
BIC: MARKDEF1750

BAMF



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen



Niedersächsisches  
Oberverwaltungsgericht

2. Senat  
Die Geschäftsstelle

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht  
Postfach 2371, 21313 Lüneburg  
Aktenzeichen: 2 ME 63/17

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Oldenburg -  
Klostermark 70-80  
26135 Oldenburg

Vorab per Fax 0441/2060299

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)  
[Redacted]

Ihr Zeichen  
[Redacted]

Durchwahl  
04131 718- [Redacted]

Datum  
10.03.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Verwaltungsrechtssache

[Redacted] / Bundesrepublik Deutschland

wird Ihnen der Beschluss in beglaubigter Abschrift bekannt gemacht (§ 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 329 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]  
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

PM-OLD1/1002  
24.02.2017

Dienstgebäude  
Ulzoner Straße 40  
21335 Lüneburg

Telefon  
04131 718-0  
Telefax  
04131 718-208

Sprechzeiten  
Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung  
Nort/LB Hannover  
IBAN: DE02 2505 0000 0108 0249 38, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govallb-1265297747580-000207007  
Internet: www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

BAMF  
Legalisierung Abschrift

## NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: [REDACTED]

### BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
  2. der Frau [REDACTED]
  3. der [REDACTED]
  4. der [REDACTED]
  5. des [REDACTED]
  6. des [REDACTED]
- zu 3. - 6. gesetzlich vertreten durch die Eltern, [REDACTED] und  
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: unbekannt,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-6: Rechtsanwälte Cakar und andere,  
Bahnhofsallee 23, 31134 Hildesheim, - 486/16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,  
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Rücknahme der Feststellung eines Abschiebeverbotes  
- vorläufiger Rechtsschutz, Abänderungsverfahren -

BAMF

- 2 -

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 2. Senat - am 10. März 2017 beschlossen:

Der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO auf Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hannover - Einzelrichter der 2. Kammer - vom 20. Dezember 2016 wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die außergerichtlichen Kosten des Abänderungsverfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe

I.

Die Antragsteller begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 7 VwGO die Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Hannover vom 20. Dezember 2016 ( ).

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich zurzeit folgender Sachverhalt:

Die religiös miteinander verheirateten Antragsteller zu 1. und 2. sind die Eltern der Antragsteller zu 3.- 6. (geb. lt. Angaben vor der Antragsgegnerin zwischen 1999 und 2004). Ihre Identität ist nach der in diesem Verfahren nur möglichen Ermittlung nicht geklärt. Die Staatsangehörigkeit ist nicht bekannt. Die Antragsgegnerin bezeichnet sie als „sonstige asiatische“ Staatsangehörige. Nach eigenen Angaben kommen sie aus Syrien und sind kurdischer Volks- und yezidischer Religionszugehörigkeit. Im Laufe des Verfahrens bezeichnete der Antragsteller sich und seine Familie als Makhtoum und legte dazu eine Registrierung in Kopie vor (BA 002,11, BA 001,40).

Die Antragsteller zu 1. und 2. reisten zusammen mit der Antragstellerin zu 4. und einem weiteren Sohn ( ) am 17. Juni 2015 über Bulgarien in das Bundesgebiet ein. Die Antragsteller zu 3., 5. und 6. waren bereits zuvor in das Bundesgebiet eingereist und lebten zunächst bei ( ), soweit ersichtlich einem Bruder des Antragstellers zu 1., der mit seiner Familie bereits 2002 als Asylsuchender in das Bundesgebiet gekommen ist,

sich ebenfalls als Makhtourn bezeichnet hatte und mittlerweile über eine Niederlassungserlaubnis verfügt (BA 020 und 012, 15).

Alle Antragsteller beantragten Asyl. Bei der Anhörung vor der Antragsgegnerin, Außenstelle Friedland, (16. 7. 2015) verwiesen die Antragsteller zu 1. und 2. und 4. auf mehrere bereits im Bundesgebiet lebende Verwandte, gaben an, etwa im Frühjahr/Anfang Sommer 2015 aus Syrien zunächst in die Türkei gereist zu sein, sich dort ca. einen Monat an verschiedenen Orten (Viransehir, Antall(y)a, Istanbul) aufgehalten zu haben, dann nach Bulgarien und von dort ins Bundesgebiet gelangt zu sein. Die Frage, ob in einem anderen Mitgliedsstaat bereits Schutz gewährt worden sei, verneinten sie. Der Antragsteller zu 1. legte in Kopie eine Bescheinigung über eine Registrierung in Syrien vor. Die Antragsteller zu 1. und 2. erklärten, in Viransehir ihre drei Kinder, soweit erkennbar die Antragsteller zu 3., 5. und 6., verloren zu haben.

Nachdem die Antragsgegnerin Kenntnis erlangt hatte, dass den Antragstellern in Bulgarien am 3. April 2015 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, lehnte sie mit gleichlautenden Bescheiden vom 28. Oktober 2015 den Asylantrag als unzulässig ab (§ 60 AufenthG), erließ eine Abschiebungsandrohung, erteilte ein gesetzliches Einreise- und Aufenthaltsverbot mit Fristsetzung und wies darauf hin, dass die Antragsteller nicht nach Syrien abgeschoben werden dürften. Die Bescheide waren an die damalige Wohnanschrift der Antragsteller in Lehrte, [REDACTED] gerichtet.

An dieselbe Adresse erging ein gleichlautender Bescheid für [REDACTED]. Dieser erhob am 9. November 2015 Klage ([REDACTED]), die das Verwaltungsgericht mit rechtskräftig gewordenem Urteil vom 3. Juni 2016 zurückgewiesen hat (BA 019).

Etwa im April 2016 wies die Region Hannover als Ausländerbehörde den Antragsteller zu 1. und [REDACTED] auf die bestehende Ausreiseverpflichtung hin. Der Antragsteller zu 1. erklärte für sich und seine Familie, er sei weder zur Ausreise noch zur Beschaffung der erforderlichen Papiere bereit (BA 010, 59). Eine ähnliche Erklärung gab [REDACTED] ab.

Im Mai 2016 erhoben die Antragsteller, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, Klage gegen die Bescheide vom 28. Oktober 2015 ([REDACTED]) und führten aus, die Bescheide seien ihnen bislang nicht wirksam zugegangen. Weiterhin begehrt sie vorläufigen Rechtsschutz ([REDACTED]).

Das Verwaltungsgericht lehnte das Eilbegehren mit Beschluss vom 31. Mai 2016 mit der Begründung ab, die Klage sei verfristet. Die Bescheide seien aufgrund der Vorgaben in § 10 Abs. 2 AsylG spätestens am 30. Oktober 2016 als wirksam zugestellt anzusehen. Die Antragsteller seien mithin vollziehbar ausreisepflichtig.

Ein Abschiebungsversuch der Ausländerbehörde vom 6. Juni 2016 scheiterte nach dem Polizeibericht an dem massiven Widerstand der Familie und herbeigeleiteter bzw. sich in der Wohnung aufhaltenden weiterer syrischer und irakischer Personen.

Am 6. Juni 2016 nahmen die Antragsteller die Klage zurück.

Ca. am 9. Juni 2016 beantragten die Antragsteller, nunmehr in der Außenstelle Bremen, das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG. In der Anhörung am 29. Juni 2016 erklärte der Antragsteller zu 1., sie seien yezidische Kurden und gehörten zur Gruppe der Makhtoum. Als Makhtoum hätten sie in Syrien weder Pass noch Personalausweis erhalten können. Er habe jedoch einen Auszug „aus dem syrischen Personenstandsregister in Kopie mitgebracht, der speziell für Makhtoum erstellt wird und der auch ausweist, dass wir Makhtoum sind.“ (BA 002,11). Zuletzt hätten sie - die Antragsteller - sich in Syrien in Hasaka, Tel Tawil aufgehalten. Im Spätsommer 2013 seien sie von Syrien in die Türkei gegangen und dort ein gutes Jahr geblieben. Er, der Antragsteller zu 1., habe in jener Zeit u.a. in der Landwirtschaft in Viransehir in einem Ort namens „Gede“ gearbeitet. Im Spätsommer 2014 seien sie zu Fuß nach Bulgarien gegangen, insg. etwa 20 Personen, alles Yeziden. Dort seien sie von der Polizei festgenommen worden. Verpflegung und Unterkunft seien sehr schlecht gewesen. Er habe Geld von seinem ältesten, bereits seit etwa fünf Jahren in Deutschland lebenden Sohn bekommen, dieser habe auch manchmal Essen geschickt. In Bulgarien seien sie etwa zwei bis drei Monate geblieben. Von den bulgarischen Behörden hätten sie die Flüchtlingsanerkennung erhalten. Da die weiteren Familienangehörigen aber in Deutschland lebten, hätte sie die entsprechenden Ausweise nicht gewollt und diese „direkt dort weggeworfen“. Sie seien dann illegal weitergereist. Von Österreich aus habe er seinen Bruder angerufen, sei auf dessen Anweisung bis nach Hannover gefahren und dann hätten sie sich in der Außenstelle Friedland als Asylsuchende gemeldet. Sie hätten aus Syrien flüchten müssen, weil „Daesh“ (IS) gekommen sei und sie als Yeziden keine Chance zum Überleben gehabt hätten. Geschwister seien bereits in Deutschland. Es gebe zudem noch weitere erwachsene Kinder mit eigenen Asylverfahren.

Die Ausländerbehörde bereitete eine Abschiebung für den 21. Juli 2016 vor. Mit Bescheiden ebenfalls vom 21. Juli 2016 änderte die Antragsgegnerin, nunmehr Außenstelle Bremen, den Bescheid vom 28. Oktober 2015 ab, stellte ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens fest (Ziffer 1) und hob die in den vorangegangenen Bescheiden enthaltene Abschiebungsandrohung auf (Ziffer 2). Zur Begründung heißt es, die Voraussetzungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen lägen vor; die Sachlage habe sich zu Gunsten der Antragsteller geändert. Nach dem glaubhaften Sachvortrag drohe Folter oder erniedrigende Behandlung in Bulgarien. Auch sei der Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifgrundes gestellt worden. Die bereits für den 21. Juli 2016 geplante Abschiebung musste aufgrund dieser Entscheidung abgebrochen werden. Die Ausländerbehörde bereitete die Erstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG vor, die allerdings nicht ausgegeben wurde ( [REDACTED] ).

Nachdem die Antragsgegnerin (in Nürnberg) über das Nds. Innenministerium Kenntnis von dem Verfahrensablauf erhalten hatte, leitete sie ein Verfahren nach § 73c AsylG (Rücknahmeverfahren) ein. Unter dem 12. September 2016 wurden die Antragsteller hierzu angehört. Eine Stellungnahme erging nicht.

Mit Bescheiden vom 27. Oktober 2016 (zugestellt am 28.11.2016) hat die Antragsgegnerin (Nürnberg) die Bescheide vom 21. Juli 2016 zurückgenommen und den Sofortvollzug angeordnet. Zur Begründung hat sie ausgeführt, unabhängig davon, dass schon die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vorgelegen hätten (weil die von den Antragstellern behauptete und im Bescheid vom 21. Juli 2016 zugrunde gelegte Behandlung in Bulgarien sich noch auf ihre Stellung als Asylsuchende bezogen habe, obgleich sie bereits seit dem 3. April 2015 als Flüchtling anerkannt worden seien), bestehe auch keine nationales Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG, weil Bulgarien für international Schutzberechtigte als sicherer Drittstaat anzusehen sei (wird näher ausgeführt). Die Rücknahme des Abschiebungsverbotes erfolge mit Wirkung für die Vergangenheit, da dieses nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 24.11.1998 - 9 C 53.97 - u. v. 19.09.2000 - 9 C 12.00 -, juris) zulässig sei und keine Gründe ersichtlich seien, nur eine Entscheidung ex nunc zu treffen. Es drohten auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Mangels Vorliegens eines Abschiebungsverbotes sei zudem die Ziffer 2 der Bescheide vom 21. Juli 2016

(Aufhebung der Abschiebungsandrohung) zurückzunehmen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde im Einzelnen näher begründet.

Am 29. November 2016 haben die Antragsteller unter Hinweis auf für international Schutzberechtigte in Bulgarien bestehende Mängel Klage erhoben ( ) und zudem vorläufigen Rechtsschutz im Wege der Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage begehrt ( ). Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 lehnte das Verwaltungsgericht das Eilbegehren (§ 80 Abs. 5 VwGO) ab, weil die Bescheide vom 27. Oktober 2016 aller Voraussicht nach rechtmäßig seien, denn für international Schutzberechtigte bestünden in Bulgarien keine systemische Mängel, auch sei die Abschiebungsandrohung aus den Ursprungsbescheiden vom 28. Oktober 2015 wieder aufgelebt.

Unter dem 25. Januar 2017 erließ der Berichterstatter (Vorsitzende) der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts im anhängigen Klageverfahren den Hinweis, dass es seiner Meinung nach an einer Abschiebungsandrohung fehle, da die alte Abschiebungsandrohung nicht (einfach) wieder aufleben könne.

Nach internen Überlegungen zur rechtlichen Situation wurden die Antragsteller zu 2. bis 5. (Ehefrau und die drei Kinder ) am 3. Februar 2017 nach Bulgarien abgeschoben. Von der Abschiebung auch des Antragstellers zu 1. wurde abgesehen, weil der Antragsteller zu 6. ( ) nicht auffindbar war.

Mit Urteil vom 7. Februar 2017 hat das Verwaltungsgericht die angefochtenen Rücknahmebescheide vom 27. Oktober 2016 insoweit aufgehoben, als nationaler Abschiebungsschutz nach § 80 Abs. 5 AufenthG auch für die Vergangenheit verneint worden war und die Auffassung vertreten, Entscheidungen nach § 73c AsylG seien nur mit ex nunc-Wirkung möglich. Weiter hat es die (in den Gründen der angefochtenen Bescheide enthaltene) Rücknahme der Aufhebung der ursprünglichen Abschiebungsandrohung als fehlerhaft angesehen, da § 73c AsylG hierfür keine Rechtsgrundlage biete und die Entscheidung mangels Ausübung eines Ermessens auch nicht auf § 48 VwVfG gestützt werden könne. Im Übrigen, d.h. soweit in den angefochtenen Bescheiden ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Bulgariens für die Zukunft verneint worden ist, hat es die Klage abgewiesen.

Eingaben der Antragsteller an die Härtefallkommission vom Dezember 2016 und erneut Januar 2017 blieben ohne Erfolg.

Nachdem die Ausländerbehörde von dem Urteil des Verwaltungsgerichts Kenntnis erhalten hatte, wurde die für Februar 2017 geplante Abschiebung der noch im Bundesgebiet befindlichen Antragsteller zu 1. und 6. zunächst nicht weiter verfolgt.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts haben die Antragsteller die Zulassung der Berufung beantragt, soweit ihr Begehren mit der Klage abgelehnt worden sei. Sie stützen ihr Zulassungsbegehren auf die als grundsätzlich klärungsbedürftig bezeichnete Frage, ob Bulgarien für international Schutzberechtigte ein sicherer Drittstaat ist ( ).

Darüber hinaus hatten die Antragsteller bei dem Verwaltungsgericht bereits unter dem 6. Februar 2017 einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO auf Abänderung des Beschlusses vom 20. Dezember 2016 gestellt ( ). Dies Begehren ist an den Senat als Gericht der Hauptsache weitergeleitet worden. Die Antragsteller tragen in dem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO vor, die Antragsteller zu 2. bis 5. hätten wegen Fehlens der erforderlichen Abschiebungsandrohung (gar) nicht abgeschoben werden dürfen und müssten daher wieder in das Bundesgebiet zurückgeholt werden. Dazu sei die Ausländerbehörde indes nicht bereit, vielmehr habe sie unter dem 22. Februar 2017 gegenüber den im Bundesgebiet verbliebenen Antragstellern zu 1. und 6. eine Ausreisepflicht mit Abschiebungsandrohung erlassen. Ohne eine positive Entscheidung zu dem Bestehen eines nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG für alle Antragsteller werde die Ausländerbehörde daher den Aufenthalt aller Antragsteller im Bundesgebiet bis zum Abschluss des zweitinstanzlichen Hauptsacheverfahrens nicht gestatten. Ein derartiges nationales Abschiebungshindernis liege vor. Zum einen bestünden in Bulgarien in der Versorgung international anerkannter Schutzberechtigten generell systemische Mängel, wie sich aus zahlreichen Gerichtsentscheidungen ergebe. Zum anderen sei die individuelle Lage der Antragsteller zu 2. bis 5. bedrohlich. Die bulgarischen Behörden hätten sich nicht um sie gekümmert. Daher sei ein Angehöriger aus Deutschland nach Sofia geflogen und habe für eine Unterkunft gesorgt. Zurzeit lebten sie in einem billigen Hotelzimmer. Bemühungen um eine andere Wohnung seien bislang erfolglos geblieben. Die Aufnahme einer Arbeit sei der Antragstellerin zu 2. wegen der Betreuung der Antragsteller zu 3. bis 5. nicht möglich. Lediglich infolge der Unterstützung durch den Familienverband habe bisher eine völlige

Obdachlosigkeit vermieden werden können. Allerdings seien dessen finanzielle Möglichkeiten mittlerweile ausgeschöpft. Auch seien sie wegen ihrer yezidischen Religion Anfeindungen männlicher muslimischer Flüchtlinge ausgesetzt. Nur durch die Gegenwart eines männlichen Familienangehörigen habe Schlimmeres verhütet werden können. Der jetzige Zustand verletze das durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützte Familienleben. Die Antragsteller brauchten einander.

Gegen die beiden an die Antragsteller zu 1. und 6. nach §§ 50 ff. AufenthG ergangenen Bescheide vom 22. Februar 2017 ist vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

## II.

Das Abänderungsbegehren nach § 80 Abs. 7 VwGO, für das der Senat als Gericht der Hauptsache zuständig ist (Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rnr. 1172), bleibt ohne Erfolg.

1. Dabei geht der Senat im Interesse der Antragsteller davon aus, dass sinngemäß im Wege der Abänderung des vorangegangenen Beschlusses die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage begehrt werden soll, soweit das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil ein nationales Abschiebungshindernis in Bulgarien für die Zukunft verneint hat. Denn zum einen ist der Antrag „die aufschiebende Wirkung der Zulassung der Berufung anzuordnen“ (SchSatz v. 28.2.2017) nicht zielführend, weil einem Antrag auf Zulassung der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt, er vielmehr lediglich die Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils hemmt (Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2016, § 124 Rnr. 37, § 124a Rnr. 222), so dass mangels einer rechtskräftigen Entscheidung über das Klagebegehren auch noch nach Ergehen des erstinstanzlichen Urteils die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet/wiederhergestellt werden kann (vgl. BayVGH, Beschl. v. 13.4.2010 – 19 AS 10.52 – juris Rnr. 10). Zum anderen muss das Begehren auf Wiederherstellung (nicht Anordnung) der aufschiebenden Wirkung der Klage gerichtet sein, weil die Klage gegen den auf § 73c AsylG beruhenden Bescheid an sich nach § 75 Abs. 1 AsylG aufschiebende Wirkung gehabt hätte, diese aber infolge des angeordneten Sofortvollzugs (§ 80 Abs. 2 Nr. 4) entfallen ist.

Schließlich steht im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 7 VwGO nur noch das Begehren der Antragsteller im Raum, hinsichtlich der für sofort vollziehbar erklärten und für die Zukunft wirkenden Entscheidung der Antragsgegnerin zur Zulässigkeit eines Aufenthalts in Bulgarien die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen; denn nur insoweit hat das Verwaltungsgericht im angefochtenen Urteil ihr Klagebegehren abgewiesen.

Die gerichtliche Entscheidung in einem Abänderungsverfahren ist nach den gleichen Grundsätzen zu treffen, wie die Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO (Finkelnburg ua., aaO. Rnr. 1192). Maßstab für die Beurteilung, ob der Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO begründet ist, sind mithin die bei der Interessenabwägung mit zu berücksichtigenden Erfolgsaussichten des Klageverfahrens, nicht etwaige Erfolgsaussichten des Zulassungsverfahrens, weil eine etwaige positive Entscheidung über die beantragte Zulassung der Berufung nicht zwangsläufig zu einem Erfolg des Rechtsmittels auch in der Hauptsache führt; denn die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung der Berufung sind insoweit unterschiedlich (BVerwG, Beschl. v. 19.6.2007 – 4 VR 2.07 – juris Rnr. 14; Bay. VGH, Beschl. v. 29.8.2016 – 10 AS 16.1602 –, juris Rnr. 19).

Die vorzunehmende Interessenabwägung geht zu Lasten der Antragsteller aus.

Angesichts der Eilbedürftigkeit des Verfahrens kann der Senat dabei den sich schon stellenden Fragen zur Identität (die Antragsteller haben im Bundesgebiet, in Bulgarien und in dem vorgelegten Registerauszug teilweise unterschiedliche Namen und Geburtsdaten angegeben) und Staatsangehörigkeit der Antragsteller zunächst nicht weiter nachgehen, weist aber darauf hin, dass etwaige Staatsangehörigkeiten der Antragsteller - denkbar wäre möglicherweise eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit - bislang wohl nicht zureichend ausgeschlossen worden sein dürften. Soweit der Antragsteller zu 1. sich und seine Familie im Laufe des Verfahrens als Makhtoum bezeichnet und in Kopie einen dies - angeblich - bestätigenden Registerauszug aus Syrien vorgelegt hat (BA 001, 40 und 002, 11), dürften hierzu in einem etwaigen Hauptsacheverfahren weitere Nachforschungen geboten sein. Zum einen gehört nämlich die Gruppe der Makhtoum oder Mak(h)tumin - im Gegensatz zu den sog. Ajanlb - gerade zu den nicht registrierten Ausländern in Syrien, die allenfalls eine Identitätsbescheinigung des Mukhtars (Ortsvorstehers) erhalten, der aber in der Regel kein Beweiswert zukommt (vgl. Ausw. Amt, Lagebericht Syrien, Stand: Juni 2009; im Einzelnen VG Halle, Urf. v.

31.8.2011 – 1 A 5/10 –, Rnr. 40 ff., juris, mwN.; vgl. zur Problematik allg. auch Sen.,  
Urt. v. 28.6.2010 – 2 LB 409/07 –). Zum anderen weist auch die Überschrift des vorge-  
legten Registerauszuges (lt. Übersetzung: „Bescheinigung der Registrierung der ungeklärte Perso-  
nen, die nicht registrierte Eiertell und sie haben diese Staatsangehörigkeit“) auf einen Klärungsbe-  
darf hin.

Unabhängig von diesem aller Voraussicht nach noch bestehenden Klärungsbedarf  
vermag der Senat, der mit der Problematik aufgrund der bei ihm anhängigen Zulas-  
sungs- und Berufungsverfahren schon seit längerem beschäftigt ist, ein nationales Ab-  
schiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG wegen generell gravierender Mängel  
in Bulgarien für international anerkannte Schutzberechtigte nach derzeitiger Erkennt-  
nislage nicht festzustellen. Er verweist insoweit auf die Ausführungen des Verwal-  
tungsgerichts in dem vorangegangenen Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 (Beschl. v.  
20.12.2016, dort BA Bl. 3 Mitte bis Bl. 8 erster Abs., die ersten beiden Sätze) und zu-  
sätzlich auf die umfassenden, für den Senat plausiblen Darlegungen des Verwaltungs-  
gerichts Hamburg, das sich u.a. auch mit der gegensätzlichen Rechtsprechung des  
Hess VGH (Urt. v. 4.11.2016 – 3 A 1292/16 –, juris) auseinandersetzt (Beschl. v.  
9.1.2017 – 16 A 5546/14 –, juris ab Rnr. 49 – 65). Dort wird u.a. ausgeführt:

„Den vorliegenden Erkenntnissen zu den Lebensbedingungen anerkannter Schutzberechtigter in  
Bulgarien lassen sich unter Zugrundelegung der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäi-  
schen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Obergerichte im Einzelnen keine hinreichenden  
Anhaltspunkte für eine erniedrigende oder unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK  
entnehmen.

§0(a) Dies gilt zunächst für den Umstand einer mangelnden Umsetzung der EU-  
Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/05/EU), die teilweise zur Begründung einer Verletzung des  
Art. 3 EMRK durch den bulgarischen Staat angeführt wird (vgl. z.B., VGH Kassel, Urteil vom  
04.11.2016 – 3 A 1292/16.A –; VG Göttingen, Beschluss vom 03.11.2016 – 2 B 361/16 –, jeweils  
juris). Hieraus folgt für sich genommen noch keine Verletzung des Art. 3 EMRK. Nicht jeder Ver-  
stoß gegen Rechtsvorschriften stellt eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar  
(OVG Münster, Beschluss vom 29.05.2015 – 14 A 134/15.A –; VG Düsseldorf, Urteil vom  
14.11.2016 – 12 K 5984/16.A –, jeweils juris). Auch der Umstand, dass in Bulgarien im Juni 2015  
lediglich eine Integrationsstrategie erlassen, aber noch kein konkreter nationaler Integrationsplan  
für anerkannte Schutzberechtigte aufgestellt worden ist, weil es vor allem an einem ausreichenden  
Budget für eine effektive Integrationspolitik fehlt (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 04.11.2016 – 3  
A 1292/16.A –, juris), lässt sich kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK herleiten. Vielmehr kommt es auf  
die reale Situation an, da eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne dieser  
Vorschrift ein Mindestmaß an Schwere voraussetzt. Defizite bei staatlichen Angeboten zum  
Sprachunterricht, bei der staatlichen Bereitstellung von Kindergartenplätzen oder bei der staatli-  
chen Hilfe zur Arbeitsmarktintegration, genügen daher ebenfalls nicht, um eine gegen Art. 3  
EMRK verstoßende Situation für Flüchtlinge in Bulgarien anzunehmen (OVG Magdeburg, Be-

schluss vom 31.08.2016 – 3 L 94/16 –; OVG Münster, Beschluss vom 29.01.2015 - 14 A 134/15.A –; a.A. VGH Kassel, Urteil vom 04.11.2016 – 3 A 1292/16.A –, jeweils juris). Es handelt sich dabei zwar um Leistungen, die für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte relevante Elemente für eine förderliche Integrationspolitik darstellen. Fehlt es an diesen Leistungen, so führt dies allerdings keineswegs zu einer Behandlung dieser Bevölkerungsgruppe durch den bulgarischen Staat und seine Behörden und Einrichtungen, die das erforderliche Mindestmaß an Schwere im Hinblick auf physische und psychische Beeinträchtigungen im Sinne einer Misshandlung aufweist. Derartige Mängel in der Flüchtlingsversorgung als Verstöße gegen Art. 3 EMRK einzustufen zeugt vielmehr von einer inflationären Anwendung dieser Vorschrift, die sich außerhalb des von der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Anwendungsrahmens bewegt. Sie ist auch deshalb fragwürdig, weil eine solche flüchtlingspolitisch motivierte extensive Anwendung von Art. 3 EMRK bei den betroffenen EU-Mitgliedstaaten, denen nur geringere finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, eher Abwehrreflexe gegen derartige Einmischungen provozieren und stigmatisierend wirken.

51 Außerdem ist im Hinblick auf die fragile Umsetzung der EU-Qualifikationsrichtlinie in Bulgarien zu berücksichtigen, dass das Unionsrecht den Betroffenen lediglich Inländergleichbehandlung (vgl. etwa Art. 26, 27, 28 Abs. 1, 29, 30 RL 2011/95/EU) oder Gleichbehandlung mit anderen sich rechtmäßig aufhaltenden Ausländern (vgl. etwa Art 32 und 33 RL 2011/95/EU) gewährt, sie also nur an den wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des Mitgliedstaates teilhaben lässt, wobei in Bulgarien fast 50% der Bevölkerung von Armut und Ausgrenzung betroffen bzw. bedroht sind (vgl. im Einzelnen: VGH Mannheim, Urteil vom 10.11.2014 - A 11 S 1778/14 -, zuletzt: Urteil vom 01.04.2015 - A 11 S 106/15 -, jeweils juris). Für die Beurteilung der Lebensbedingungen anerkannt Schutzberechtigter darf nicht aus den Augen verloren werden, dass die typischerweise für die Mehrheit der Bevölkerung geltenden Standards in Bulgarien deutlich niedriger sind als in Deutschland, so dass die schlechteren Versorgungsbedingungen für anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien als in wohlhabenderen EU-Mitgliedstaaten nicht zugleich als Ausdruck behördlicher Gleichgültigkeit, behördlichen Versagens oder gar mutwilliger Verweigerung von Unterstützungsleistungen aufgefasst werden können. Der Umstand, dass die wirtschaftlichen und sozialen Lebensverhältnisse bei einer Überstellung von Deutschland nach Bulgarien aufgrund des unterschiedlichen Niveaus staatlicher Sozial- und Integrationsleistungen bedeutend geschmälert würden, reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen diese Vorschriften zu begründen (EGMR, Beschluss vom 02.04.2014 – 27725/10, ZAR 2013, S. 336, 337; Urteil vom 21.01.2011 – 3069/09 –, ZAR 2011, S. 395, 397). Ist für den betroffenen Schutzberechtigten die eigene wirtschaftliche Situation schlechter als in dem ihn rückführenden Vertragsstaat, so reicht dies nicht aus, um die Schwelle einer unmenschlichen Behandlung, wie sie nach Art. 3 EMRK verboten ist, zu überschreiten (vgl. EGMR, Beschluss vom 02.04.2013 – 27725/10 – juris). Artikel 3 EMRK ist im Kern ein Abwehrrecht gegen unwürdiges Staatsverhalten im Sinne eines strukturellen Versagens bei dem durch ihn zu gewährenden angemessenen materiellen Mindestniveau und weniger ein individuelles Leistungsrecht einzelner Personen auf bestimmte materielle Lebens- und Sozialbedingungen selbst (OVG Münster, Beschluss vom 29.01.2015 – 14 A 124/15.A –; VG München, Beschluss vom 02.11.2016 – M 7 S 16.50777 –, jeweils juris). Anerkannt Schutzberechtigte müssen sich deshalb auf den dort für alle bulgarischen Staatsangehörigen vorhandenen Lebensstandard verweisen lassen.

52 Dass Art. 3 EMRK bezogen auf das Niveau sozialer Leistungen des Zielstaates einer vorgesehenen Abschlebung einen nur äußerst beschränkten Anwendungsbereich hat, wird deutlich,

wenn man sich die Rechtsprechung des EGMR zur Definition der Begriffe der „unmenschlichen“ und „erniedrigenden“ Behandlung vor Augen führt: Als unmenschlich wird eine Behandlung eingestuft, die sich weniger intensiv auswirkt wie Folter, aber absichtlich ausgeübt und für mehrere Stunden dauerhaft angewendet wird und dabei entweder eine Körperverletzung oder zumindest intensives psychisches oder physisches Leid verursacht. Die Behandlung eines Menschen ist jenseits der unmenschlichen Behandlung als erniedrigend oder demütigend anzusehen, wenn sie erkennen lässt, dass es an der Achtung der Menschenwürde fehlt, diese unmittelbar angreift oder Gefühle von Angst, Schmerz oder Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand einer Person zu brechen (Kau in: Pabel/Schmah; IntKommEMRK, Stand: März 2016, Art. 3 Rn. 22 m.w.N. aus der Rspr. des EMRK). Bezogen auf die Unterbringung von Asylsuchenden hat der EGMR nur auf die Befriedigung der Grundbedürfnisse für ein menschenwürdiges Dasein abgestellt, die infolge einer Überbelegung mit extrem schmutzigen und überfüllten Unterbringungseinrichtungen eingetreten waren, nämlich starke Einschränkung der Bewegungs- oder Kommunikationsmöglichkeiten über längere Zeit, äußerst schlechte hygienische bzw. sanitäre Verhältnisse, keinerlei separate Erholungs- oder Verpflegungsbereiche sowie Mangel an Licht und Belüftung (Kau in: Pabel/Schmah; IntKommEMRK, Stand: März 2016, Art. 3 Rn. 89; Sinner in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 3 Rn. 28; jeweils m.w.N. aus der Rspr. des EGMR).

53. Im Fall der Kläger als anerkannt Schutzberechtigte ist bei der Eingrenzung des Anwendungsbereichs von Art. 3 EMRK zu berücksichtigen, dass es hier nicht um deren Behandlung von staatlicherseits Untergebrachten durch den bulgarischen Staat geht. Daher stehen hier nicht staatliche Unterlassungspflichten aus Art. 3 EMRK in Rede, sondern ob sich die Lebensverhältnisse dieser Bevölkerungsgruppe anerkannt Schutzberechtigter in Bulgarien allgemein als unmenschlich und erniedrigend darstellen, also darum, ob der Staat – hier Bulgarien – gewisse Schutzpflichten verletzt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 13.05.2015 – 14 B 625/15.A -; OVG Magdeburg, Beschluss vom 31. August 2016 – 3 L 94/16 -, jeweils juris). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die sich insoweit aus Art. 3 EMRK ergebenden staatlichen Gewährleistungspflichten im Einzelnen konkretisiert. Hiernach verpflichtet diese Vorschrift die Mitgliedstaaten nicht, jede Person innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches mit einem Obdach zu versorgen oder sie finanziell zu unterstützen, um einen gewissen Lebensstandard zu ermöglichen (vgl. Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09 -; Beschluss vom 02.04.2013 - 27725/10 -; Urteil vom 30.06.2015 - 39350/13 -, jeweils juris). Im Bereich von medizinischer und sozialer Fürsorge kann es unter dem Gesichtspunkt eines Verstoßes gegen das Verbot, jemanden einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zu unterwerfen, von vorneherein nur um die Gewährleistung einer unabdingbaren Grundversorgung gehen. Dagegen würde etwa verstoßen, wenn Schutzstatusinhaber monatelang obdachlos und ohne Zugang zu jeder Versorgung wären. Durch Missstände im sozialen Bereich wird die Eingriffsschwelle von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 Grundrechtecharta mithin nur unter strengen Voraussetzungen überschritten.

54(b) Ausgehend von diesen Grundsätzen und Maßstäben ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass nach den verwerteten Erkenntnismitteln keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass die Kläger aufgrund der allgemeinen Lebensbedingungen für anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien der konkreten Gefahr ausgesetzt würden, im Falle einer Rücküberstellung nach Bulgarien eine menschenunwürdige Behandlung erfahren zu müssen.

56 Die Wohnsituation für international Schutzberechtigte ist in Bulgarien inzwischen nicht mehr bedenklich. Auch nach Abschluss des Asylverfahrens besteht für sie vorübergehend die Möglichkeit, für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten noch in den für die Aufnahme von Asylsuchenden gedachten Zentren zu verbleiben (UNHCR, Aktualisierte Antworten, Juni 2016; ProAsyl, Auskunft vom 17.06.2015 an das VG Köln). So wird toleriert, dass Personen, die einen Schutzstatus erhalten haben, noch in den Unterbringungsrichtungen für Asylbewerber wohnen können (Im Jahr 2016 befanden sich ca. 700 bzw. 850 Personen dieser Gruppe in den Unterkünften: UNHCR, Aktualisierte Antworten, Juni 2016; Council of Europe, Commissioner of Human Rights, Report 8.-11.02.2015, S. 28 f.; ProAsyl, Auskunft vom 17.06.2015 an das VG Köln). Zudem partizipieren Schutzberechtigte seit Mitte August 2015 für bis zu drei Monate an einer Kurzzeitunterbringung der lokalen Flüchtlingsbehörde, die durch europäische Mittel finanziert wird (vgl. Aida Country Report Bulgaria, Stand: Oktober 2015, S. 13).

56 Die Kapazitäten in diesen Einrichtungen reichen auch aus, um nicht nur den im Anerkennungsverfahren befindlichen Ausländern eine Bleibe zu bieten, sondern vorübergehend denjenigen, denen ein Schutzstatus zugesprochen worden ist. Die ohnehin schon seit längerem verbesserte Lage durch einen starken Rückgang der Zahl von Asylsuchenden in Bulgarien hat sich in letzter Zeit noch weiter entspannt. Die Zahl von in Bulgarien neu angekommenen Antragstellern ist nach Absicherung der Grenze zur Türkei und das Abkommen mit der Türkei zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge weiter stark rückläufig (ProAsyl, Tätigkeitsbericht 2016/2016, S. 18 f.), sodass diese Unterkünfte gegenwärtig bei weitem unterbelegt sind und teils leer stehen. Bei einer nunmehrigen Kapazität von 5.130 Plätzen haben sich im Dezember 2015 nur noch 612 Personen in den sechs Zentren aufgehalten. So lag 2014 die Belegungsquote noch bei 80 % (vgl. UNHCR, Bericht vom April 2014) und im Dezember 2015 schon unter 15 % (vgl. Auskunft Auswärtiges Amt vom 27.01.2016 an das VG Aachen; ÖVG Magdeburg, Beschluss vom 29.03.2016 – 3 L 47/16 -, juris). Mitte 2016 befanden sich in Bulgariens größtem Flüchtlingscamp „Harmanli“ ca. 120 Ausländer, um die sich rund 100 Sozialarbeiter kümmern (Deutschlandradio, Flüchtlinge – Keine Zukunft in Bulgarien, 01.06.2016).

57 Die Kapazitäten in diesen Unterkünften werden auch durch Rückführungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht sonderlich beansprucht. Insgesamt wurden im Jahr 2014 aus allen europäischen Ländern zusammen 174 Ausländer zurückgeschoben, in den ersten acht Monaten des Jahres 2016 waren es 212 (Fiedler, Die Situation für Flüchtende in Bulgarien, Juli 2015, S. 1 m.w.N.). Bei 4.221 von Deutschland an Bulgarien gerichteten Übernahmearbeiten in der Zeit von Januar bis September 2016 erfolgten nur 74 Überstellungen zurück in dieses Land (DIE WELT Kompakt, 21.10.2016, S. 4), im Jahr zuvor wurden nach 2.910 Übernahmearbeiten von Deutschland insgesamt nur 21 Ausländer nach Bulgarien zurückgeführt (BT-Drucksache 18/5758, S. 24 f.). Vor diesem Hintergrund fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten dafür, dass den Klägern im Falle ihrer Rückführung nach Bulgarien die zeitweise Aufnahme in einer dieser Unterkünfte tatsächlich verwehrt sein könnte und sie Infolgedessen bei einer Rückkehr nach Bulgarien unmittelbar von existenzbedrohlicher Obdachlosigkeit betroffen sein könnten, die die bulgarischen Behörden gleichgültig sehenden Auges in Kauf nehmen, obwohl ihnen viele freie Plätze in diesen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

58 Die Beschaffenheit und Betreuung der Aufnahmezentren hat sich immer weiter verbessert und ist aktuell als akzeptabel zu bewerten (Auskunft Auswärtiges Amt vom 27.01.2016 an das VG Aachen; VG Düsseldorf, Urteil vom 23.09.2016 – 12 K 7819/16.A -, juris). Die Europäische Union

BAMF

- 14 -

hat beträchtliche zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt, um umfassende Renovierungsarbeiten in allen Flüchtlingszentren zu Ende zu bringen und die Öffnung weiterer Flüchtlingsaufnahmen ist geplant (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Aachen vom 27.01.2016, S. 3 f.). UNHCR kontrolliert in den Einrichtungen regelmäßig den Schutz vor Ort und das Angebot an sozialen Dienstleistungen (UNHCR, Aktualisierung Juni 2016).

59 Für die Beurteilung der Wohnsituation anerkannter Flüchtlinge in Bulgarien ist von zentraler Bedeutung, dass dieses Land von schutzsuchenden Ausländern verbreitet nur als „Transitland“ genutzt wird, um in wohlhabendere und aufnahmewillige EU-Mitgliedsländer weiter zu wandern (ProAsyl, Tätigkeitsbericht 2015/2016, S. 18 f.). So hatten Mitte 2015 nur ca. 700 anerkannte Schutzberechtigte ernstzunehmende Pläne, dauerhaft in Bulgarien zu verbleiben. Die Übergangszeit in den Unterbringungseinrichtungen müssen die Betroffenen dafür nutzen, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Bleibe zu suchen. ... erscheint es nach der Auskunftslage generell schwierig, als Flüchtling in Bulgarien eine Wohnung zu finden, selbst wenn ein Schutzstatus gewährt worden ist. Unterstützung bei der Wohnraumsuche erhält nur ein geringer Teil von ihnen, was aber – wie ausgeführt – kein Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellt (OVG Magdeburg, Beschluss vom 31.08.2016 – 3 L 94/16 -, juris). Konkrete Informationen darüber, dass Personen mit der Zuerkennung des Schutzstatus in Bulgarien obdachlos geworden sind und ohne Bleibe gleichsam „auf der Straße landen“, liegen nicht vor. Statistische Angaben sind nicht vorhanden und auch in den Medien wird nicht von einer in Bulgarien herrschenden Obdachlosigkeit berichtet, die vornehmlich Flüchtlinge betrifft. Nachrichten darüber, dass sie von Obdachlosigkeit im Anschluss an ihre vorübergehende weitere Unterbringung in den Einrichtungen für Asylsuchende betroffen wären, liegen ebenfalls nicht vor. In den ausgewerteten Erkenntnisquellen finden sich lediglich abstrakte Ausführungen darüber, dass Schutzberechtigte auf dem Wohnungsmarkt aufgrund der Voreingenommenheit der Bevölkerung nur geringe Chancen hätten bzw. dass ihre Situation durch das Verlangen horrender Mieten ausgenutzt werde. Dass solche Erschwernisse bei der Wohnungssuche dazu führen, dass Schutzstatusinhaber zwangsgeläufig in eine ausweglose Lage geraten, ist nicht ersichtlich. ... Der Wohnungsmarkt in Bulgarien wird durch die relativ geringe Zahl der in Bulgarien tatsächlich verbleibenden Schutzberechtigten nicht überfordert und führt keineswegs zu einer relevanten Verknappung geeigneten und finanzierbaren Wohnraums in Bulgarien. Kann der Wohnungsmarkt diese Bevölkerungsgruppe ohne weiteres absorbieren, kann nicht angenommen werden, dass es den Klägern unmöglich ist, ... eine Unterkunft – zumindest im Sinne eines Obdaches mit Schlafgelegenheit - zu finden.

60 Nach der Auskunftslage sprechen auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass es den Klägern nach ihrer Rückkehr nach Bulgarien an einer existenziell notwendigen Versorgung mangeln wird. Zwar ist zu berücksichtigen, dass anerkannt Schutzberechtigten der Zugang zum Arbeitsmarkt in Bulgarien erschwert ist, weil ihnen aufgrund der Sprachbarrieren und der Anerkennungshindernisse ausländischer Abschlüsse lediglich unter dem bulgarischen Lohnniveau liegende Beschäftigungen angeboten werden und sie hierbei zudem in Konkurrenz zu der Gruppe der Roma stehen (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 23.07.2015 an das VG Stuttgart; ProAsyl, Stellungnahme vom 17.06.2015 an das VG Köln). Dies rechtfertigt aber nicht den Schluss, sie seien einer erniedrigenden und unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt (VG Düsseldorf, Urteile vom 06.04.2016 – 13 K 4468/15.A – und vom 14.11.2016 – 12 K 5984/16.A; vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.05.2016 – 13 A 1490/13.A -, jeweils juris), zumal auch darüber berichtet wird, dass es für anerkannt Schutzberechtigte, vor allem mit einer guten Ausbildung, in

Bulgarien leichter einen Arbeitsplatz finden und sich eine Existenz aufbauen können, als in Deutschland (zdf - heute in Europa vom 14.09.2016, Umzug von Deutschland nach Bulgarien, [www.zdf.de/nachrichten/heute-in-europa/heute-in-europa-vom-14-09-2016-104.html](http://www.zdf.de/nachrichten/heute-in-europa/heute-in-europa-vom-14-09-2016-104.html)). ..... Den Klägern ist zuzumuten, sich diesem sicher nicht leichten Integrationsprozess in Bulgarien zu stellen (OVG Magdeburg, Beschluss vom 31.08.2016 – 3 L 94/16 -, juris).

61 Bei der Einschätzung, ob Ausländer nach ihrer Ankerkennung als international Schutzberechtigte ein existenzsicherndes Arbeitseinkommen erlangen können, ist zu berücksichtigen, dass nach nahezu allen Berichten und auch nach der Erfahrung des Gerichts die in Bulgarien Schutzberechtigten kaum jemals versucht haben, sich unter den dortigen bescheidenen Möglichkeiten eine Existenz aufzubauen. Soweit in den Berichten – wie ausgeführt - von erheblichen Hürden für schutzberechtigte Ausländer beim Zugang zum Arbeitsmarkt die Rede ist, sind diese Angaben eher theoretischer Art, ohne dass sie in relevanter Zahl auf gescheiterte Versuche von Ausländern zurückgehen, die mit gehörigem Einsatz in Bulgarien halten Fuß fassen wollen. Es ist auch keine offizielle Statistik bzw. kein offizielles Wissen zum Anteil oder zur Anzahl von Flüchtlingen, die in Bulgarien unter dem Existenzminimum leben, verfügbar (Dr. Ilareva, Auskunft vom 27.08.2015 an den VGH Baden-Württemberg).

62 Eine Sicherung des Existenzminimums durch Erwerbstätigkeit dürften allerdings nur Personen erreichen können, die die Fähigkeiten und die Konstitution für ein „Sich-Durchschlagen-Können“ mitbringen. Im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland verfügt Bulgarien nämlich über kein ausdifferenziertes Sozialsystem, sondern ist durch eigenverantwortliches Verhalten geprägt. Dementsprechend muss der jeweilige Schutzberechtigte grundsätzlich in der Lage sein, sich den schwierigen Bedingungen zu stellen und durch hohe Eigeninitiative selbst für seine Unterbringung und seinen Lebensunterhalt zu sorgen, ... Bei alleinstehenden Flüchtlingen, die dies - wegen ihres hohen oder geringen Alters, gravierender körperlicher oder geistiger Defizite oder anderer schwerwiegender individueller Einschränkungen - nicht zu leisten vermögen und denen die Verhältnisse in Bulgarien noch weitgehend fremd sind, besteht durchaus die Möglichkeit, dass sie bei einer Rückführung in existenzielle Nöte geraten, wenn sie keine anderweitige Unterstützung - etwa durch Verwandte oder Freunde im In- oder Ausland oder durch in Bulgarien ansässige Hilfsorganisationen wie dem Roten Kreuz - erfahren.

63 insoweit verspricht das Unionsrecht den betroffenen Schutzstatusinhabern lediglich eine Inländergleichbehandlung (vgl. etwa Art. 26, 27, 28 Abs. 1, 29, 30 RL 2011/95/EU - QRL) oder eine Gleichbehandlung mit anderen sich rechtmäßig aufhaltenden Ausländern (vgl. etwa Art 32 und 33 QRL), sodass sie nur an den schlechten wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen weiter Teile der bulgarischen Bevölkerung teilhaben. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass nach den allgemein zugänglichen Daten des Statistischen Bundesamts das Bruttoprokopfeinkommen Bulgariens im Jahre 2013 7030 USD betrug, damit noch erheblich unter dem von Rumänien (9060 USD) lag und etwa dem Niveau Südafrikas (7190 USD) entsprach. Nach den verwerteten Angaben von Eurostat (vgl. Pressemitteilung Nr. 184/2013 vom 05.12.2013) belief sich im Jahre 2012 der Anteil der Bevölkerung Bulgariens, der von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen bzw. bedroht ist, auf 49 % (Rumänien 42 %; Niederlande und Tschechische Republik 15 %). Die rechtliche Gleichbehandlung ist aber weitgehend hergestellt. So erhalten Flüchtlinge ebenso wie bedürftige bulgarische Staatsangehörige gleichermaßen Leistungen in Höhe von 33 € monatlich (Dr. Ilareva, Bericht vom 27.08.2015 an den VGH Baden-Württemberg; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23.07.2015 an das VG Stuttgart; VGH Mannheim, Urteil vom 18.03.2015 – A 11 S

2042/14 - juris). Zudem ist der tatsächliche Zugang zu Sozialhilfeleistungen nach der Auskunftslage häufig problematisch. Zu den administrativen Hürden treten regelmäßig eine nicht durch Dolmetscher kompensierte Sprachbarriere und wohl auch eine oftmals auftretende ablehnende Haltung gegenüber Flüchtlingen hinzu. Erschwernisse bei der Verwirklichung der - nach der nationalen Gesetzeslage bestehenden - Ansprüche auf staatliche Unterstützungsleistungen, die International Schutzberechtigte oft gegenüberstehen, erscheinen allerdings zumelst überwindbar. So kann der erforderliche Nachweis für eine Unterkunft - falls diese nicht vorhanden ist - etwa durch eine „gekaufte“ Adresse erreicht werden (Ilareva, Bericht vom August 2015 an den VGH Baden-Württemberg). Zudem können Schwierigkeiten auch durch Hilfe aus der Zivilgesellschaft, Unterstützung durch andere Flüchtlinge oder mithilfe von Sozialarbeitern und Mitarbeitern von Flüchtlingsorganisationen bzw. caritativen Einrichtungen bewältigt werden. So gibt es in Bulgarien - wenn auch nur wenige und nicht dauernd gewährleistete - kostenlose Angebote zur unabhängigen Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen u.a. auch in juristischen Fragen (Fiedler, Die Situation für Flüchtende in Bulgarien, Juli 2016, S. 15).

64 Dem Gericht stellt sich nach Auswertung der Erkenntnisquellen die Lebenssituation für anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien im Ergebnis zwar allgemein als deutlich schlechter und belastender als in Deutschland dar. Dies rechtfertigt aber nicht die generelle Annahme, Bulgarien verstoße trotz inzwischen jahrelanger Mitgliedschaft in der Europäischen Union, Einbindung in deren Institutionen und finanzieller Unterstützung gerade auch in diesem Bereich gegen Art. 3 EMRK. Dafür spricht aktuell, dass Bulgarien nicht mehr von der Massenfluchtbewegung wie noch im Jahr 2013 betroffen ist, die den UNHCR im Januar 2014 wegen einer Überforderung Bulgariens mit der Bewältigung dieses Zustroms Asylsuchender veranlasst hatte, andere EU-Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, einstweilen von Überstellungen von weitergereisten Ausländern zurück nach Bulgarien abzusehen (UNHCR, Bulgaria as a Country of Asylum, 2. Januar 2014; vgl. auch amnesty international, Rücküberstellungen von Asylsuchenden nach Bulgarien sind weiter Auszusetzen, März 2014).

65(c) Das bulgarische Recht sieht zudem Rechtsschutzmöglichkeiten vor (vgl. Auskunft von Dr. Valeria Ilareva vom 27.08.2015 an den VGH Mannheim), deren Nutzung den Betroffenen zur Abwehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Versorgungssituation auch zumutbar ist. Sie sind darauf zu verweisen, ihre Rechte gegebenenfalls mithilfe eines bulgarischen Rechtsbeistandes oder der Unterstützung der in Bulgarien tätigen Flüchtlingsorganisationen durchzusetzen - auch vor Gerichten (VG Düsseldorf, Urteil vom 14.11.2016 - 12 K 5884716.A - , juris). Wenngleich dies für die betreffenden Ausländer in Deutschland einfacher und bequemer als in Bulgarien sein dürfte, obliegt es ihnen, bei den zuständigen bulgarischen Behörden ihre Rechte geltend zu machen und nötigenfalls - mit Hilfe von Beratungsstellen für Flüchtlinge - auf dem Rechtsweg durchzusetzen, bevor sie unverrichteter in einen anderen EU-Mitgliedstaat weiterreisen, um dort die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen aus Art. 3 EMRK einzufordern (Bundesverwaltungsgericht Schweiz, Urteil vom 04.02.2016 - Abteilung IV D 422/2016 -, www.bvger.ch)".

Der Ansatzpunkt des Verwaltungsgerichts Hamburg, tragfähige Erkenntnisse über die Möglichkeit in Bulgarien Fuß zu fassen, lägen nur begrenzt vor, weil die anerkannten Schutzberechtigten das Land nur als Transitland ansähen, um in wohlhabendere EU-Länder weiterzuwandern, ein ernsthaftes Bemühen um den Aufbau einer - wenn auch

nur bescheidenen Existenz - sei oft gar nicht gegeben, trifft auch den vorliegenden Fall; denn die Antragsteller haben die Bescheinigung über die Flüchtlingsanerkennung sofort nach Erhalt in Bulgarien weggeworfen und sind aus Bulgarien ausgeweist.

Soweit u.a. das Verwaltungsgericht Oldenburg (vgl. z. B. Urte. v. 17.1.2017 - 12 A 3971/16 -, juris) in st. Rspr. nationalen Abschiebungsschutz bejaht, vermag der Senat dem aus den o.a. Gründen nicht zu folgen.

Dieser Wertung steht nicht entgegen, dass der Senat in verschiedenen Verfahren die Berufung zugelassen hat, weil die Frage nach generellen gravierenden Mängeln in Bulgarien für international Schutzberechtigte grundsätzlich klärungsbedürftig ist. Die Zulassungen waren geboten, weil der Senat/das erkennende Gericht bislang noch kein Hauptsacheverfahren entschieden hat. Die vom Senat in Aussicht genommene Beweiserhebung (Ausw. Amt, Dr. Ilareva) soll bereits vorliegende Erkenntnismittel zeitlich aktualisieren. Sie enthebt das Gericht jedoch nicht von seiner Verpflichtung, im Eilverfahren aufgrund der bereits vorliegenden Erkenntnismittel zu entscheiden, die durch das Vorhaben ihrer Aktualisierung als solche nicht entwertet werden.

Soweit das Bundesverfassungsgericht (Kammerbeschluss v. 21.4.2016 - 2 BvR 273/16 -, NVwZ 2016, 1242) nicht entscheidungstragend von der These ausgegangen ist, Art. 19 Abs. 4 GG stelle in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 und Art. 1 Abs.1 GG an eine ablehnende Entscheidung in Asylverfahren erhöhte Anforderungen, wenn die Auskunftslage zwischenzeitlich von einer Vielzahl anderer Verwaltungsgerichte als hinreichend für eine stattgebende Entscheidung angesehen werde, kann es nach Auffassung des Senats nicht darauf ankommen, welche Gesamtzahl an Entscheidungen sich jeweils pro und contra gegenübersteht. Geboten ist vielmehr, das sich bietende Gesamtbild gewichtend danach zu berücksichtigen, welche der die verfügbaren Erkenntnismittel berücksichtigenden Entscheidungen anderer Gerichte für den Senat eine besondere Überzeugungskraft entfaltet.

Ist somit nicht generell von gravierenden Mängeln für international Schutzberechtigte in Bulgarien auszugehen, vermag auch die konkrete individuelle Situation der Antragsteller zu 2. bis 5. für diese kein Abschiebungshindernis zu begründen. Sie können insbesondere nicht solche Gründe für die Unzumutbarkeit des gegenwärtigen Zustands anführen, die nicht Folge der allgemeinen Situation in Bulgarien, sondern ihrem eigenen Verhalten zuzuschreiben sind. Die familiäre Trennung war hier nicht von den für die Abschiebung zuständigen Behörden so geplant, sondern Folge des Untertauchens des

Antragstellers zu 6, lag also im eigenen Risikobereich der Antragsteller, so dass sie auch die damit für sie verbundenen Nachteile zu tragen haben.

Auch im Übrigen ist bei der Würdigung des Vortrags die Antragsteller (Schriftsatz v. 28.2.2017) zu berücksichtigen, dass die Antragsteller - wie aus den beigezogenen Verwaltungsvorgängen deutlich wird - kein Interesse daran haben, nach Bulgarien zurückzugehen bzw. dort zu verbleiben. Dies ist exemplarisch schon daran erkennbar, dass sie - wie oben dargelegt - die ihnen dort ausgehändigten Ausweise über Flüchtlingsanerkennung sofort weggeworfen haben. Vor diesem Hintergrund kommt den Darlegungen des Prozessbevollmächtigten, die Antragsteller zu 2. bis 5. hätten sich in Bulgarien ohne Erfolg an verschiedene Stellen gewandt, nur eine geringe Aussagekraft zu, da Intensität und Ernsthaftigkeit, sich mit bulgarischen Behörden intensiv ins Benehmen zu setzen, aufgrund der geschilderten Erkenntnisse durchgreifend anzuzweifeln sind. Die Antragsteller zu 2. bis 5. können auch nicht darauf verweisen, sie hätten keinerlei Möglichkeit, den Lebensunterhalt sicherzustellen. Zum einen sind die Antragsteller zu 3. bis 5. aufgrund ihres Alters (zwischen 17 und 13 Jahre) nicht auf die ständige Anwesenheit der Antragstellerin zu 2. angewiesen. Diese kann sich also um Arbeit bemühen. Zum anderen hätten die Antragsteller mit dem für die Hotelunterbringung verwendeten Geld eine kleine beschuldene Wohnung in Bulgarien anmieten können, um so eine Meldeadresse vorweisen zu können, die wiederum über eine entsprechende Meldebestätigung eine Registrierung bei der dortigen Jobvermittlung ermöglichen kann (vgl. hierzu OVG Saarland, Urt. v. 10.1.2017 - 2 A 330/16 -, juris, Rnr. 30 ff.). Soweit die Antragsteller auf den Schutz der Familie verweisen, ist es dem Antragsteller zu 1. sofort ohne weiteres möglich, alleine (sollte der Antragsteller zu 6. tatsächlich unbekannt untergetaucht sein) oder zusammen mit dem Antragsteller zu 6. nach Bulgarien zu reisen, um seine dortigen Familienmitglieder zu unterstützen. Der Antragsteller zu 6. dürfte in ersterem Fall zunächst hinreichende Unterstützung durch seine hier lebenden Verwandten erhalten können, wenn er wieder auftaucht, ebenso wie der nach Bulgarien verbrachte Teil der Familie durch ein nachreisendes Familienmitglied Unterstützung erhalten hat.

Etwasige Abschlebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Geht man von dem Vortrag der Antragsteller aus, der Antragsteller zu 6. sei seit längerem untergetaucht - ein Vortrag, dessen Wahrheitsgehalt nach derzeitiger Einschätzung allerdings erheblichen Zweifel begegnet, schon weil der Antragsteller zu 1. bislang selbst keine Vermisstenanzeige aufgegeben hat - stellt sich das Begehren des

Antragstellers zu 6. zudem als unzulässig dar. Zur Bezeichnung eines Antragstellers gehört nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift (vgl. § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und §§ 173 Satz 1 VwGO, 130 Nr. 1 ZPO). Nach allgemeiner Auffassung hat einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung nur derjenige, der mit dem angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein schutzwürdiges Interesse verfolgt. Taucht der betreffende Ausländer unter, bringt er mit seinem Verhalten, sei es selbstverantwortlich oder auf Anweisung eines Erziehungsberechtigten erfolgt, eindeutig und offenkundig zum Ausdruck, dass ihm die Durchführung des ihn betreffenden Verfahrens nicht interessiert und dass er nicht gewillt ist, dessen Ausgang abzuwarten (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.8.1996 - BVerwG 9 C 169.95 -, NVwZ 1997, 1136, 1137; Sen., Beschl. v. 13.9.2010 - 2 LA 198/10 -, mwN.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 3.4.2006 - 2 M 82/06 -, juris; VG München, Urt. v. 28.10.2016 - M 7 K 16.50054 -, juris; VG Leipzig, Beschl. v. 27.1.2010 - A 1 K 867/09 -, juris mwN.). Auch ein etwaiger Hinweis des Antragstellers zu 1., ihm sei die Anschrift seines minderjährigen Sohnes bekannt, reicht nicht aus; denn für jeden - auch minderjährigen - Antragsteller muss deutlich sein, unter welcher Anschrift er erreichbar ist. Dies ist schon für eine etwaige Abschiebung erforderlich.

2a. Soweit die Antragsteller zu 2. bis 5. in ihrem Abänderungsbegehren nach § 80 Abs. 7 VwGO sinngemäß geltend machen, sie seien schon wegen der fehlenden Abschiebungsandrohung wieder in das Bundesgebiet zurück zu holen, geht dies Begehren ins Leere. Zum einen ist ein Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO weder eine Fortsetzung des Aussetzungsverfahrens, noch ein Rechtsmittelverfahren. Es zielt nicht darauf ab, die Rechtmäßigkeit der früheren Eilentscheidung zu überprüfen, sondern es dient der Entscheidung, ob die frühere Entscheidung für die Zukunft aufrechterhalten werden kann. Nach dem Rechtsgedanken des § 323 Abs. 3 ZPO iVm. § 173 VwGO wirkt eine Entscheidung in einem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nur für die Zukunft. Einer Rückwirkung über diesen Zeitpunkt hinaus steht die formelle Rechtskraft der (früheren) Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO entgegen. Daher ist auch eine Aufhebung einer bereits erfolgten Vollziehung analog § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO nicht möglich (Finkelnburg ua., aaO., Rnr. 1171, 1193, Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl., § 80 Rnr. 183 f., 186). Zum anderen ist die Antragsgegnerin nicht zum Erlass einer derartigen Maßnahme zuständig; denn die Durchführung der Abschiebung und ggfls. ihre Rückgängigmachung obliegen der Ausländerbehörde.

\* \* \* Fehlerbericht ( 13. März 2017 15:39 ) \* \* \*

1) Region Hannover  
2)

| Dat.<br>Nr. | Anwendername | Ziel | Modus | Zeit  | Seite | Ergeb.  |
|-------------|--------------|------|-------|-------|-------|---------|
| 8774        |              |      | BAMF  | G3RED | 6'10" | S. 22 E |

Seite nicht empfangen

Quick Service Code

S. 22

00-83

C : Vertraulich  
 L : Später Senden  
 D : Detail  
 \* : LAN-Fax  
 N : NGN

T : Transfer  
 T : Nachsenden  
 F : Fein  
 + : Übermittlung  
 M : Mail

P : SEP-Code  
 E : ECM  
 U : Super Fein  
 Q : Anfrage RX-Bestät.  
 <=> : IP-FAX

M : Speicher  
 S : Standard  
 H : Gesp./D. Server  
 A : RX-Bestätigung  
 O : Ordner

b. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass ein über § 123 VwGO zu sichernder Anspruch der Antragsteller zu 2. bis 5. gegen die Ausländerbehörde auf Rückkehr ins Bundesgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bestehen dürfte; denn die Antragsteller zu 2. bis 5. haben kein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet (s.o.). Die Antragsteller könnten voraussichtlich auch nicht auf eine formal fehlende Abschiebungsandrohung der zuständigen Behörde verweisen. Zum einen konnte die Ausländerbehörde angesichts des geschilderten Verfahrensablaufs im Zeitpunkt der Abschiebung (noch vertretbar) vom Wieder-Vorliegen einer Androhung durch die Antragsgegnerin ausgehen, zum anderen müsste/würde die Ausländerbehörde unverzüglich nach (hypothetischer) Rückkehr der Antragsteller zu 2 bis 5. Ihrerseits eine Abschiebungsandrohung erlassen, ebenso wie sie diese am 22. Februar 2017 gegenüber den Antragstellern zu 1. und 6. erlassen hat und erneut die Abschiebung durchführen (zur Zuständigkeit der Ausländerbehörde für den Erlass der Abschiebungsandrohung vgl. BVerwG, Urt. v. 23.11.1999 - 9 C 16.99 -, juris, VGH BW, Beschl. v. 27.4.2006 - 11 S 283/05 -, juris; danach ermächtigen zwar die § 34 ff. AsylG die Antragsgegnerin zu Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung, jedoch lediglich nach erfolgloser Durchführung eines Asylverfahrens; denn § 34 ff stehen im 4. Abschnitt „Asylverfahren“. Die auf § 73 c AsylG gestützten Maßnahmen gehören dagegen zum 8. Abschnitt „Erlöschen der Rechtsstellung“. In einem Widerrufs- und Rücknahmeverfahren nach § 73 ff. AsylG ff. ist indes § 34 AsylG weder aufgrund einer Verweisung noch analog anwendbar. Auch für eine planwidrige Regelungslücke ist nichts ersichtlich. Der Widerruf/die Rücknahme einer asylrechtlichen Rechtsstellung setzen zwangsläufig voraus, dass dem Betroffenen zuvor eine derartige Rechtsstellung eingeräumt worden ist. Dann ist aber wiederum generell davon auszugehen, dass der Betreffende aufgrund der eingeräumten asylrechtlichen Rechtsstellung zwischenzeitlich auch einen ausländerrechtlichen Status (vgl. § 25 AufenthG) erhalten hat. Bei einem bestehenden Aufenthaltsrecht nach § 25 AufenthG ist die Antragsgegnerin wiederum nach § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG schon gar nicht ermächtigt, eine Abschiebungsandrohung zu erlassen. Dies verbleibt vielmehr in der allgemeinen Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach § 50 ff. AufenthG).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylG.

Antragstellers zu 6. zudem als unzulässig dar. Zur Bezeichnung eines Antragstellers gehört nach § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch die Angabe seiner ladungsfähigen Anschrift (vgl. § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO und §§ 173 Satz 1 VwGO, 130 Nr. 1 ZPO). Nach allgemeiner Auffassung hat einen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung nur derjenige, der mit dem angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein schutzwürdiges Interesse verfolgt. Taucht der betreffende Ausländer unter, bringt er mit seinem Verhalten, sei es selbstverantwortlich oder auf Anweisung eines Erziehungsberechtigten erfolgt, eindeutig und offenkundig zum Ausdruck, dass ihm die Durchführung des ihn betreffenden Verfahrens nicht interessiert und dass er nicht gewillt ist, dessen Ausgang abzuwarten (vgl. BVerwG, Urt. v. 6.8.1996 - BVerwG 9 C 169.95 -, NVwZ 1997, 1136, 1137; Sen., Beschl. v. 13.9.2010 - 2 LA 198/10 -, mwN.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 3.4.2006 - 2 M 82/06 -, juris; VG München, Urt. v. 28.10.2016 - M 7 K 16.50054 -, juris; VG Leipzig, Beschl. v. 27.1.2010 - A 1 K 867/09 -, juris mwN.). Auch ein etwaiger Hinweis des Antragstellers zu 1., ihm sei die Anschrift seines minderjährigen Sohnes bekannt, reicht nicht aus; denn für jeden - auch minderjährigen - Antragsteller muss deutlich sein, unter welcher Anschrift er erreichbar ist. Dies ist schon für eine etwaige Abschiebung erforderlich.

2a. Soweit die Antragsteller zu 2. bis 5. in ihrem Abänderungsbegehren nach § 80 Abs. 7 VwGO sinngemäß geltend machen, sie seien schon wegen der fehlenden Abschiebungsandrohung wieder in das Bundesgebiet zurück zu holen, geht dies Begehren ins Leere. Zum einen ist ein Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO weder eine Fortsetzung des Aussetzungsverfahrens, noch ein Rechtsmittelverfahren. Es zielt nicht darauf ab, die Rechtmäßigkeit der früheren Entscheidung zu überprüfen, sondern es dient der Entscheidung, ob die frühere Entscheidung für die Zukunft aufrechterhalten werden kann. Nach dem Rechtsgedanken des § 323 Abs. 3 ZPO iVm. § 173 VwGO wirkt eine Entscheidung in einem Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO nur für die Zukunft. Einer Rückwirkung über diesen Zeitpunkt hinaus steht die formelle Rechtskraft der (früheren) Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO entgegen. Daher ist auch eine Aufhebung einer bereits erfolgten Vollziehung analog § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO nicht möglich (Finkelnburg ua., aaO., Rnr. 1171, 1193, Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl., § 80 Rnr. 183 f., 186). Zum anderen ist die Antragsgegnerin nicht zum Erlass einer derartigen Maßnahme zuständig; denn die Durchführung der Abschiebung und ggfls. ihre Rückgängigmachung obliegen der Ausländerbehörde.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 2 VwGO, § 80 AsylG).

Bremer

Vogel

Dr. Claaßen

Beglaubigt  
Lüneburg, 10.03.2017  
Block-Penzlin  
Justizangestellte  
als UrkundsbeamtIn der Geschäftsstelle



